

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) von „Traumfotos Markdorf“

---

## **§1 Allgemeines**

(1) Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle durch die Fotografen von Traumfotos Markdorf (nachfolgend „Fotograf“ genannt) durchgeführten Geschäfte. Diese beinhalten beispielsweise das Anfertigen von Fotografien für Auftraggeber, die Veranstaltung von Model-Sharings, Foto-Workshops oder anderen Foto-Events, oder Fotografen-Coachings.

Abweichende Sondervereinbarungen bedürfen der Schriftform und gelten nur, wenn wir diese schriftlich bestätigt haben. Sollten keine gesonderten Vereinbarungen getroffen worden sein, gelten die hier niedergeschriebenen AGB als vereinbart, wenn ihnen nicht unverzüglich widersprochen wird.

Die Geschäftspartner des Fotografen erklären sich einverstanden, dass ausschließlich die AGB des Fotografen gelten.

(2) „Fotografien“ im Sinne der vorliegenden AGB sind alle vom Fotografen hergestellten Produkte – unabhängig von der technischen Form oder mit welchem Medium sie erstellt wurden. Der Geschäftspartner akzeptiert, dass es sich bei den Fotografien um urheberrechtlich geschützte Lichtbildwerke im Sinne des §2 Abs. 1 Ziff. 5 Urheberrechtsgesetz handelt.

(3) Der Fotograf ist – soweit nichts anderes vereinbart wurde – frei in der künstlerischen und technischen Gestaltung der Fotografien. Reklamationen diesbezüglich sind ausgeschlossen.

(4) Der Fotograf liefert die im Rahmen des Auftrages hergestellten Fotografien hochauflösend, in digitaler Form – soweit nichts anderes vereinbart – als .jpg/.jpeg-Dateien. Die Anzahl und Auswahl der Fotografien liegt im Ermessen des Fotografen, es sei denn es wurde etwas anderes vereinbart. Ebenso bestimmt der Fotograf die Art und Weise der Auslieferung der Fotografien – soweit nichts anderes vereinbart wurde.

Die Aufbewahrung der angefertigten Fotografien ist nicht Bestandteil des Auftrages und erfolgt demnach ohne Gewähr.

## **§2 Nutzungs- und Urheberrecht**

(1) Das Urheberrecht an allen im Rahmen des jeweiligen Auftrages angefertigten Fotografien steht ausschließlich dem Fotografen gemäß des Urheberrechtsgesetzes zu. Die Urheberrechte sind nicht übertragbar.

(2) Im Rahmen der Auftragsabwicklung überträgt der Fotograf ein einfaches Nutzungsrecht an den Fotos auf den Auftraggeber. Dieses schließt die private Nutzung inkl. der Vervielfältigung und die Weitergabe an Dritte für private Zwecke ein – nicht aber die kommerzielle, wie z.B. den Verkauf der Fotografien. Eine gewerbliche Nutzung der Fotografien bedarf der schriftlichen Zustimmung durch den Fotografen. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung des vereinbarten Honorars an den Fotografen auf den Auftraggeber über. Die Weitergabe der Nutzungsrechte durch den Auftraggeber an Dritte ist grundsätzlich nicht erlaubt.

(3) Eine Veränderung oder Weiterbearbeitung der durch den Fotografen angefertigten Fotografien (z.B. durch Compositings, Foto-Montagen oder anderweitige Anwendung elektronischer Hilfsmittel zur Erstellung eines neuen urheberrechtlich geschützten Werkes) ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Fotografen gestattet.

(4) Der Fotograf darf die im Rahmen des Auftrages hergestellten Fotografien nur mit Genehmigung durch den Auftraggeber nutzen (z.B. zur Eigenwerbung).

(5) Gesonderte Absprachen zu den Nutzungs- und Urheberrechten bedürfen der Schriftform.

### **§3 Vergütung**

(1) Für die Anfertigung der Fotografien wird ein Honorar als Stundensatz, Tagessatz oder Pauschale vereinbart. Nebenkosten (z.B. Reisekosten, Location-Miete, Spesen, etc.) können zusätzlich anfallen und werden im Rahmen der Auftragsklärung vereinbart.

Wird ein Foto-Shooting wegen Nichtgefallen der fotografischen Ergebnisse abgebrochen, ist keine Bezahlung durch den Auftraggeber fällig. Der Fotograf ist in diesem Fall nicht verpflichtet, die Fotografien herauszugeben. Bei Foto-Shootings im Rahmen von Hochzeiten oder für anderweitige Auftragsarbeiten ist hingegen in jedem Fall der vorher vereinbarte Rechnungsbetrag in voller Höhe fällig – unabhängig davon, ob das Foto-Shooting abgebrochen wurde oder nicht.

(2) In der Regel erhält der Auftraggeber mit der Lieferung der Fotografien die Rechnung, welche innerhalb von 7 Tagen ohne Abzug zahlbar ist – es sei denn es wurde ein anderes Zahlungsziel vereinbart. Die Fotografien bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Fotografen.

(3) Beanstandungen müssen innerhalb von 7 Tagen nach Auslieferung der Fotografien beim Fotografen eingegangen sein. Nach Ablauf dieser Frist oder mit der Bezahlung der Rechnung – je nachdem, was zuerst eintritt – gilt der Auftrag als abgeschlossen und die ausgelieferten Fotografien als vertragsmäßig und mangelfrei abgenommen.

(4) Gutscheine werden nicht ausgezahlt.

(5) Als Kleinunternehmer im Sinne von § 19 Abs. 1 UStG wird in der Rechnung keine Umsatzsteuer ausgewiesen.

(6) Hinweis zur Künstlersozialkasse: Der Fotograf betreibt sein Gewerbe als Handwerk und zählt damit nicht zu den selbstständigen Künstlern. Somit unterliegt er nicht der Abgabepflicht an die Künstlersozialkasse. Mehr Informationen finden Sie hier: <http://www.kuenstlersozialkasse.de>

### **§4 Haftung**

(1) Der Fotograf haftet für Schäden im Rahmen der Vertragserfüllung für sich und seine Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(2) Für Schäden oder Verlust von digitalen Bilddaten haftet der Fotograf nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftungssumme beschränkt sich in diesem Fall auf die Rechnungssumme. Die Ersatzpflicht beschränkt sich auf die Anfertigung neuer Fotografien.

(3) Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich vereinbart und vom Fotografen bestätigt wurden. Bei einem Lieferverzug haftet der Fotograf nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(4) Der Fotograf bewahrt die Fotografien sorgfältig auf. Er ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Fotografien ein Monat nach Auslieferung zu vernichten.

### **§5 Mitwirkungspflichten des Kunden**

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Fotografen alle für die Auftragsabwicklung erforderlichen Informationen rechtzeitig vorliegen (z.B. Wegbeschreibung).

## **§6 Model-Sharings, Foto-Workshops & Foto-Events**

(1) Bei Model-Sharings, Foto-Workshops und Foto-Events (nachfolgend „Veranstaltung“ genannt) stellt der Fotograf den Ort/die Location des Shootings und ggf. das Model. Das Honorar für die Location und ggf. für das Model ist mit der Teilnehmergebühr der Veranstaltung abgegolten – es sei denn, es wird etwas anderes vereinbart.

(2) Thema, Ablauf, ggf. Model und weitere Details der Veranstaltung werden im Vorfeld bekannt gegeben. Nach Rücksprache mit den Teilnehmern kann dies im Vorfeld geändert werden.

(3) Sollte die für die Veranstaltung vorgegebene Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden, hat der Fotograf die Wahl, die Veranstaltung aus wirtschaftlichen Gründen abzusagen oder zu verschieben, oder die Dauer der Veranstaltung entsprechend anzupassen.

(4) Die Veranstaltungsgebühr ist im Vorfeld zu entrichten. Erst nach Zahlungseingang gilt die Teilnahme als verbindlich gebucht und der Teilnehmer hat Anspruch auf Leistung. Die Veranstaltungsplätze werden in der Reihenfolge der Zahlungseingänge vergeben.

(5) Der Teilnehmer hat selbst dafür Sorge zu tragen, dass er die Mindestanforderungen für die Teilnahme an der Veranstaltung erfüllt. Diese sind in jedem Fall die Volljährigkeit zum Zeitpunkt der Veranstaltung. In einzelnen Fällen kann eine besondere körperliche Eignung (z.B. Körpergröße oder Gesundheitszustand) vorausgesetzt werden, auf die in den Veranstaltungsdetails im Vorfeld hingewiesen wird. Eine Rückerstattung bei Nichterfüllung der Mindestanforderung ist ausgeschlossen.

(6) Der Teilnehmer kann jederzeit vor Veranstaltungsbeginn vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt muss schriftlich mitgeteilt werden. Als Rücktrittszeitpunkt zählt der Eingang der Mitteilung beim Fotografen.

Bei einem Rücktritt bis 14 Tage vor dem Veranstaltungsbeginn ist eine Aufwandspauschale von 20% der Veranstaltungsgebühr zu entrichten. Ab dem 14. bis 8. Tag vor Veranstaltungsbeginn ist eine Aufwandsentschädigung von 50% der Veranstaltungsgebühr fällig. Ab dem 7. Tag vor Veranstaltungsbeginn werden 100% der Veranstaltungsgebühr als Entschädigung einbehalten. In jedem Fall kann der Teilnehmer nach Rücksprache mit dem Fotografen einen Ersatzteilnehmer benennen.

(7) Bleibt der Teilnehmer der Veranstaltung fern oder bricht die Teilnahme im Laufe der Veranstaltung ab, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Veranstaltungsgebühr – auch nicht anteilig.

(8) Der Fotograf darf einem Teilnehmer die Teilnahme an der Veranstaltung fristlos kündigen, wenn

- a) der Teilnehmer den Ablauf der Veranstaltung trotz Ermahnung stört,
- b) der Teilnehmer gegen die Veranstaltungsregeln, Hausordnung oder Auflagen der Location verstößt, oder
- c) die Fortsetzung der Veranstaltung mit diesem Teilnehmer für alle Beteiligten aus bestimmten Gründen unzumutbar wäre.

In diesem Fall hat der Teilnehmer keinen Anspruch auf Erstattung der Veranstaltungsgebühr.

(9) Sollte der Fotograf die Veranstaltung absagen – unabhängig vom Grund der Absage, wird dem Teilnehmer ein Alternativtermin angeboten oder der Teilnehmer bekommt die bereits entrichtete Veranstaltungsgebühr zu 100% zurückerstattet.

(10) Die Teilnehmer der Veranstaltung haben spätestens am Tag der Veranstaltung einen Model-Vertrag mit dem Model zu schließen. Der Fotograf stellt hierfür eine Vertragsvorlage zur Verfügung.

(11) Der Teilnehmer stimmt der Verwendung von Foto- und Video-Aufnahmen, die während der Veranstaltung zur Eigenwerbung des Fotografen angefertigt werden (z.B. Making-Ofs oder Gruppenfotos),

zu und verzichtet auf das Recht am eigenen Bild. Der Teilnehmer kann dem vor Beginn der Veranstaltung widersprechen.

(12) Die Teilnahme an der Veranstaltung erfolgt auf eigenes Risiko. Eine Haftung für Personen- und Sachschäden während der Veranstaltung als auch bei der An- und Abreise ist ausgeschlossen. Ebenso haftet der Fotograf nicht bei Diebstahl mitgebrachter Gegenstände und Ausrüstung.

Der Fotograf haftet außerdem nicht für zusätzlich entstandene Kosten wie z.B. für Flug-/Bahn-Tickets, Übernachtung, Arbeitsausfall, o.ä. oder für entgangene Gewinne.

### ***§7 Model-Überlassung***

(1) Der Fotograf unterstützt bei der Vermittlung des Models „Sunny Bri“, Sabrina Dräger. Das Geschäftsverhältnis besteht jedoch ausschließlich zwischen dem Auftraggeber und dem Model.

(2) Die Vermittlung des Models ist für den Auftraggeber kostenfrei.

### ***§8 Datenschutz***

Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten, welche im Rahmen der Geschäftsabwicklung benötigt werden, vom Fotografen gespeichert werden. Der Fotograf verpflichtet sich, alle Informationen, die im Rahmen der Auftragsabwicklung bekannt geworden sind, vertraulich zu behandeln.

Darüber hinaus gilt die Datenschutzerklärung von „Traumfotos Markdorf“: [https://www.traumfotos-markdorf.de/app/download/17016510025/TfM\\_Datenschutzerklaerung.pdf](https://www.traumfotos-markdorf.de/app/download/17016510025/TfM_Datenschutzerklaerung.pdf)

### ***§9 Schlussbestimmung/Salvatorische Klausel***

(1) Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

(2) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Fotografen.

(4) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser AGB nichtig oder unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.

Stand: 27.08.2018